

Pressemitteilung
der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
08.12.2022

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Die Vorsitzende

Postfach 2962
53019 Bonn
Tel.: 0228 / 103-121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
Internet: www.anerkennung-kirche.de

Es gibt keine Obergrenze von 50.000 € für die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen für Betroffene von sexueller Gewalt

Die Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA), Margarete Reske, erklärt zu in jüngster Zeit erneut veröffentlichten verschiedenen Darstellungen, es gebe eine Obergrenze von 50.000 € für die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen für Betroffene von sexueller Gewalt:

Derartige Behauptungen sind unzutreffend. Eine solche Leistungsobergrenze von 50.000 € existiert nach der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) nicht. Die Höhe der Anerkennungsleistungen orientiert sich vielmehr durchgehend am oberen Bereich dessen, was staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen an Schmerzensgeldern zuerkannt haben (Zf. 8, Abs. 1 VerfOA). Der Betrag von 50.000 € markiert dabei die Grenze des Betrages, ab welchem in besonders schweren Härtefällen eine Zustimmung der kirchlichen Gremien zur Höhe der Anerkennungsleistung erforderlich ist (Zf. 8, Abs. 3 VerfOA).

Die Kriterien der an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientierten individuellen Leistungsbemessung sind bei jedem einzelnen Antrag gleich, sie werden beispielhaft in Zf. 7 VerfOA genannt. Die Bemessung der Leistung basiert in erster Linie auf der eigenen Schilderung der Betroffenen. Ob im Einzelnen ein besonders schwerer Härtefall angenommen wird, ist das Ergebnis einer Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Informationen durch die interdisziplinär zusammengesetzte Unabhängige Kommission.

Die Quote der Leistungen über 50.000 € lag im Jahr 2021 bei 8 Prozent der Entscheidungen. Diese Tendenz scheint sich im noch laufenden Jahr in ähnlicher Größenordnung fortzusetzen. Eine Zustimmung kirchlicher Stellen zu der von der UKA nach Abwägung gefundenen Anerkennungsleistung ist bis zum heutigen Tag ohne jede Ausnahme erteilt worden.

Die Vorsitzende wörtlich: „Es hilft den Betroffenen von sexueller Gewalt nicht, wenn ihnen zu einer möglichen Leistungshöhe im UKA-Verfahren falsche Angaben durch außenstehende Personen gemacht werden und sie hierdurch weiterer Unsicherheit ausgesetzt werden.“ Eine Klage vor staatlichen Gerichten ist – unabhängig von allen freiwilligen Leistungen nach dem System der Verfahrensordnung – schon immer möglich gewesen; sie wird durch Leistungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch nicht tangiert.

Der Wortlaut der Verfahrensordnung kann über die Homepage www.erkennung-kirche.de abgerufen werden. Hier finden sich auch der Jahresbericht 2021 der UKA sowie eine Aufstellung der aktuellen Zahlen. Wegen weiterer Informationen weist die Vorsitzende der UKA darauf hin, dass zu einem frühen Zeitpunkt des nächsten Jahres die Vorstellung des Tätigkeitsberichts für 2022 erfolgen wird.

Hintergrund

Die Mitglieder der UKA stehen in keinem Anstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis zur katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Die UKA nimmt grundsätzlich nur von kirchlichen Institutionen oder den dort benannten Ansprechpersonen übersandte Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener entgegen und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die ausgezahlt werden. Die UKA ist bundesweit tätig, sodass es bundesweit im Sinne einer Gleichbehandlung zu vergleichbaren Entscheidungen kommt. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs im Sinne der Ordnung umfasst dabei sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Leistungsanträge sind auch für Betroffene möglich, die bereits auf Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle und auf der Basis damals niedriger vorgesehener Anerkennungsbeträge Zahlungen erhalten haben (sogenannte Altanträge). Die aktuelle Ordnung des Verfahrens ermöglicht der UKA zusätzlich, einstimmig in kleineren Spruchkörpern (sogenannten Kammern) zu entscheiden. Bei grundsätzlichen Fragen oder strittigen Entscheidungen müssen wie bisher weiter mindestens fünf Mitglieder der UKA zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein. In den Sitzungen der Kommission ist eine interdisziplinäre Beratung und gründliche Prüfung jedes Antrags auch weiterhin die Grundvoraussetzung für eine angemessene und ausgewogene Entscheidung der UKA.

Herausgeberin

Margarete Reske

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen